

# **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2026**

## **1. Haushaltssatzung**

### **Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	66.811.521 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 74.029.084 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 7.217.563 €</b>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	410.337 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 35.010 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>375.327 €</b>
<b>ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von</b>	<b>- 6.842.236 €</b>

##### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 5.543.074 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.745.237 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.337.350 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 8.592.113 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.600.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.056.023 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>7.543.977 €</b>
<b>mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von</b>	<b>- 6.591.210 €</b>
festgesetzt.	

Der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes ist durch die Inanspruchnahme aus Mitteln der ordentlichen Rücklagen sichergestellt (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und § 24 Abs. 2 GemHVO). Der Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes ist durch die Einbeziehung ungebundener Liquidität sichergestellt (Finanzplanungserlass 2026, Ziffer II).

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.600.000,-- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Jahren 2027-2030 wird auf 25.300.000,-- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt. Die nachfolgende Übersicht hat somit ausschließlich nachrichtlichen Charakter:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 0 v.H.   |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 336 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v.H. |

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

- (1) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 060201 (Allgemeine Jugendarbeit) zur permanenten Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und im Teilhaushalt 060401 (Kindertagesstätten) zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.
- (3) Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder

Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen.

## § 8

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfend gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

## § 9

- (1) Im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO gelten für Investitionen folgende Mindestbeträge als erheblich:

Art der Investition ( Rubrik )	A. Folgekosten berechnung	B. Investitions rechnung	Erheblichkeitsgrenze für A. / B. in Euro
Ersatz / Sanierung	Ja	Nein	80.000,00
Rationalisierung	Ja	Ja	30.000,00
Erweiterung	Ja	Ja	25.000,00
gesetzliche / behördliche Vorgabe	Ja	Nein	80.000,00
Satzung / Vertrag / Fördermaßnahme	Nein	Nein	-
Grundstücke / Straßen / Gewässer	Nein	Nein	-
GWG / BGA	Nein	Nein	-

Die Höhe dieser Mindestbeträge bestimmt sich nach der jeweiligen Investitions-Rubrik. Diese bestimmt auch die zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO anzuwendende(n) Berechnungs-Methodik(en). Alle Rubriken ohne Erheblichkeitsgrenzen gelten im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO als nicht erheblich. Die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung wird in diesen Fällen über den Beschaffungsprozess sichergestellt.

- (2) Im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen ab einem Einzelwert von 150.000,00 € als erheblich.

## § 10

- (1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGO gilt im Ergebnishaushalt und im Finanzaushalt jeweils ein Fehlbetrag in Höhe von 2.000.000 €, zum einen gegenüber dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis (Ergebnishaushalt) und zum anderen gegenüber dem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzaushalt) als erheblich.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 4 % des veranschlagten Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 4 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzaushalt) festgesetzt.
- (3) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen bis zu 250.000 € im Einzelfall als unerheblich.

## § 11

Im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO gelten Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 50.000 € je angesetzter Zahlungsverpflichtung als erheblich.

Herborn, den 04.12.2025

**Der Magistrat**

Lukas Winkler  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Herborn**

gemäß den §§ 97, 97a, 92a, 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn aufgrund der Bechlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Dezember 2025 folgende

#### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

- a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **1.500.000 €** (i. W.: eine Million fünfhunderttausend Euro)
- b) des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von **8.600.000 €** (i. W. acht Millionen sechshunderttausend Euro)
- c) des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne von § 102 HGO in Höhe von **25.300.000 €** (i. W. fünfundzwanzig Millionen dreihunderttausend Euro)
- d) des **Haushaltsicherungskonzeptes** im Sinne von § 92a HGO.

Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist gemäß den §§ 92 Abs. 5, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit folgenden **Auflagen** verbunden:

#### **Auflagen**

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis **zum 28. Februar 2026** zu übersenden.

2. Ich bitte um die Übersendung eines Arbeitsplans zur „Aufarbeitung des Prüfungsrückstandes bei den Jahresabschlüssen“ bis zum **31. März 2026** und darum, diesen unterjährig im Sinne Ihrer Festlegungen sorgfältig einzuhalten und in das unterjährige Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO zu integrieren; an Ihrem Berichtswesen lassen Sie mich bitte zeitnah zu dem jeweiligen Stichtag teilhaben.
3. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum **20. Juni 2026** zu erfüllen.

im Auftrag

(Siegel)

Jochen  
Verwaltungsoberrat

**Die Haushaltssatzung mit Anlagen finden Sie online unter [www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/](http://www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/)**

Herborn, 20.01.2026

Der Magistrat  
gez. Lukas Winkler, Bürgermeister